

1
2
3 Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
4 am 17. Mai 2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfai-
5 rem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze
6 (BT-Drucksache 19/28901)
7
8

9 **Steueroasen einfach austrocknen**

10
11
12
13 **1 Wann ist ein Land nicht-kooperativ?..... 2**
14 **2 Welche Maßnahmen werden dann ergriffen?..... 2**
15 **3 Welche Länder sind betroffen? 3**
16 **4 Bewertung des Gesetzentwurfs 3**
17 **5 Zusammenfassung 4**
18
19
20
21

22 **Fazit**

23 Der Gesetzentwurf macht zielführende Vorschläge zur Abwehr von Steuervermeidung und un-
24 fairem Steuerwettbewerb.

25 Der Gesetzentwurf ist aber unnötig kompliziert und ermöglicht Umgehungen.

1 Wann ist ein Land nicht-kooperativ?

Zuerst wird im Gesetzentwurf erläutert, wann ein Land nicht-kooperativ ist:

1.1 Intransparenz in Steuersachen (§ 4 StAbwG-E)

Ein Land (*"Steuerhoheitsgebiet"*) ist nicht-kooperativ, wenn dieses Steuerhoheitsgebiet keine hinreichende Transparenz in Steuersachen gewährleistet.

1.2 Unfairer Steuerwettbewerb (§ 5 StAbwG-E)

Ein Land betreibt unfairen Steuerwettbewerb, wenn es Regelungen anwendet, die gemessen an den üblicherweise in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet geltenden Besteuerungsniveaus eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung insbesondere für Ausländer bewirken.

Wichtig: Allein die Vorgabe eines Steuersatzes von Null für alle Steuerpflichtigen, also sowohl für Inländer als auch für Ausländer, wird nicht als unfairer Steuerwettbewerb angesehen (§ 5 (3) S. 3 StAbwG-E).

1.3 Nichterfüllung der BEPS-Mindeststandards (§ 6 StAbwG-E)

Ein Land ist insbesondere dann nicht-kooperativ, wenn es sich nicht zur Umsetzung der Mindeststandards des OECD/G20 BEPS-Projekts gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverschiebung verpflichtet hat.

2 Welche Maßnahmen werden dann ergriffen?

2.1 Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs (§ 8 StAbwG-E)

Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen mit nicht-kooperativen Ländern dürfen den Gewinn nicht mindern. Dieses einfache und klare Abzugsverbot gilt allerdings nicht, soweit die diesen Aufwendungen entsprechenden Erträge der deutschen Steuerpflicht unterliegen, z.B. laut § 49 EStG oder § 10 StAbwG-E. In diesen Fällen können die Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden, unterliegen aber gleichzeitig einer Quellensteuer von im Regelfall 15%.

2.2 Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 StAbwG-E)

Erträge aus Beteiligungen, die ihren Sitz in einem nicht-kooperativen Land haben, werden im Regelfall vollumfänglich dem deutschen steuerpflichtigen Einkommen zugerechnet.

2.3 Quellensteuermaßnahmen (§ 10 StAbwG-E)

Zahlungen an Unternehmen, die ihren Sitz in einem nicht-kooperativen Land haben, können in vielen Fällen doch als steuerlich wirksame Aufwendung geltend gemacht werden, unterliegen aber dann im Regelfall einer Quellensteuer von 15%.

2.4 Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen (§ 11 StAbwG-E)

Deutsche Vorschriften zur Steuerbefreiung bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen finden auf Gewinnausschüttungen aus nicht-kooperativen Ländern und entsprechende Anteilsveräußerungen keine Anwendung.

Dies gilt allerdings nicht, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass die Ausschüttungen aus Beträgen resultieren, die beim Leistenden bereits der Besteuerung nach § 10 unterliegen haben oder für die bereits das Abzugsverbot nach § 8 angewendet worden ist.

2.5 Gesteigerte Mitwirkungspflichten (§ 12 StAbwG-E)

Der Steuerpflichtige hat über die nach § 90 der Abgabenordnung bestehenden Mitwirkungspflichten hinaus eine gesteigerte Mitwirkungspflicht. Insbesondere hat er nach Aufforderung der zuständigen Finanzbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt zu versichern.

Siehe hierzu auch die Beweislastumkehr bei Verletzung der Mitwirkungspflichten (Änderung der Abgabenordnung, Art. 4 StAbwG-E).

3 Welche Länder sind betroffen?

3.1 Land muss in der EU-Liste nicht-kooperativer Länder genannt sein

In einer deutschen Rechtsverordnung werden nicht-kooperative Länder festgestellt. Voraussetzung hierfür ist neben der in Kap. 1 genannten Vorgaben die Nennung auf der EU-Liste nicht-kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (§ 3 (1) Z. 1 StAbwG-E). Diese EU-Liste wird zweimal im Jahr aktualisiert und umfasst derzeit neben Panama und den Seychellen zehn karibische und pazifische Inseln¹.

3.2 Umsetzung der Maßnahmen gegen nicht-kooperative Länder

Bei Nennung als nicht-kooperatives Land werden die Abwehrmaßnahmen erst mit Verzögerung umgesetzt (§ 3 (2) StAbwG-E):

- Die verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 StAbwG-E), die Quellensteuermaßnahmen (§ 10 StAbwG-E) und die gesteigerten Mitwirkungspflichten (§ 12 StAbwG-E) finden nach Nennung als nicht-kooperatives Land ab dem Beginn des Folgejahres Anwendung.
- Die Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen (§ 11 StAbwG-E) greifen hingegen erst ab Beginn des dritten Jahres nach Nennung als nicht-kooperatives Land, das Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs (§ 8 StAbwG-E) erst ab dem Beginn des vierten Jahres.

Wird in einem Jahr ein Land nicht mehr als nicht-kooperatives Land genannt, werden hingegen die Abwehrmaßnahmen rückwirkend zum 1. Januar aufgehoben (§ 3 (3) StAbwG-E).

4 Bewertung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass Deutschland zukünftig verstärkt konkrete Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung ergreifen wird.

Ein Abwarten, bis die von vielen Staaten avisierte internationale Harmonisierung von Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung beschlossen werden, erscheint nicht zielführend. Nationale Maßnahmen fördern eine internationale Harmonisierung von Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung. Wer dann bei der späteren Harmonisierung nicht mitmacht, unterfällt in jedem Fall den nationalen Maßnahmen.

¹ Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Dominica (neu), Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, Amerikanische Jungferninseln, Vanuatu, Seychellen. EU-Rat am 22. Februar 2021, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/> (07.05.2021).

4.1 EU-Kooperation entscheidend für den Erfolg

Ein gemeinsames und aufeinander abgestimmtes Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten gegen Steueroasen und in Bezug auf unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung ist zwingend erforderlich. Werden nämlich in einzelnen EU-Ländern unterschiedliche Länder als nicht-kooperativ benannt, kann mittels geeigneter Wahl des Sitzes einer Zwischengesellschaft ('Sitzarbitrage ') die Wirkung der deutschen Maßnahmen deutlich vermindert oder gar ganz ausgehebelt werden.²

Deshalb ist laut Gesetzentwurf notwendige, allerdings nicht hinreichende Voraussetzung für die vorgesehenen Maßnahmen, dass das Land auf der EU-Liste nicht-kooperativer Länder steht.

Trotzdem ist dadurch nicht sichergestellt, dass einzelne Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung, z.B. durch Sitzarbitrage, ermöglichen. Deshalb sollten die Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung nicht nur für Unternehmen gelten, die in Ländern laut EU-Liste ansässig sind, sondern für alle Unternehmen, die unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung ermöglichen.

Dies könnte durch eine laufende Ergänzung der EU-Länderliste durch eine deutsche Unternehmensliste umgesetzt werden. Eine derartige Liste würde alle Unternehmen (auch solche in Deutschland!) auflisten, die aus deutscher Sicht durch ihre Unternehmenskonstruktion unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung ermöglichen. Eine derartige Liste wäre auch für die anderen EU-Länder hilfreich und würde eine kontinuierliche Harmonisierung der EU-weiten Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung erleichtern.

4.2 Europäische Steueroasen nicht auf EU-Liste

Derzeit sind neben Panama und den Seychellen nur kleinere karibische und pazifische Inseln auf der EU-Liste. Laut Europäischer Kommission erfüllen alle EU-Mitgliedstaaten die Konformitätskriterien der EU-Liste vollständig und sind deshalb nicht auf der EU-Liste genannt. Zudem richtet sich laut Europäischer Kommission die EU-Liste nur gegen externe Bedrohungen der EU-Steuerbasis.³

Europäische Steueroasen wie z.B. Luxemburg, Malta, Schweiz und Zypern, aber auch die englischen Kanalinseln Guernsey und Jersey oder US-Steueroasen wie State of Delaware, die wesentlich Steuergestaltungen und Steuervermeidung ermöglichen, sind nicht auf der EU-Liste. Die durch den Gesetzentwurf ermöglichten Maßnahmen zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb können also gegen diese Steueroasen nicht ergriffen werden.

5 Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass Deutschland zukünftig verstärkt konkrete Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung ergreifen wird. Der Gesetzentwurf ist aber unnötig kompliziert und ermöglicht Umgehungen. Folgende Änderungen erscheinen angemessen:

(1) Für alle Zahlungen an Steueroasen sollte ein Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs eingeführt werden, und zwar ohne die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmen. Laut Frau Prof. SCHANZ ist fraglich, ob der Betriebsausgabenabzug jemals Anwendung

² Siehe hierzu JARASS LJ, OBERMAIR GM: Angemessene Unternehmensbesteuerung, 2016, S. 140/141.

³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_17_5122. (07.05.2021).

1 findet. Auch durch die vielen Ausnahmen und Sonderregeln wird das Gesetz zu einem Büro-
2 kratienmonster, wie Frau WÜNNEMANN vom BDI zu Recht betont.

3 (2) Eine Anrechnung oder gar Erstattung von im Zusammenhang mit Zahlungen an Steueroa-
4 sen geleistete Kapitalertragsteuer muss ausgeschlossen werden.

5 (3) Zudem sollten alle Erträge im Zusammenhang mit Steueroasen ohne jede Ausnahme und
6 unabhängig von Doppelbesteuerungsabkommen der vollen deutschen Besteuerung unterlie-
7 gen.

8 (4) Die Maßnahmen sollten nach Nennung eines Landes auf der EU-Liste nicht-kooperativer
9 Länder schneller greifen, nicht erst – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – mit einer Verzöge-
10 rung von bis zu 4 Jahren.

11
12 **Anhang:**
13 **FDP-Antrag zum Datenschutz beim Informationsaustausch über Finanzkonten**

14 Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) dient dazu, mithilfe des
15 Austauschs steuerlich relevanter Informationen unter rund 100 Ländern grenzüberschreiten-
16 den Steuerbetrug aufzudecken und zu bekämpfen. Jedes Teilnehmerland muss sich dazu ver-
17 pflichten, die sensiblen Informationen ausschließlich zu Besteuerungszwecken zu verwenden.
18 Hier besteht die Gefahr von Missbrauch.

19 Der FDP-Antrag⁴ fordert zusätzliche verwaltungsaufwändige Prüf- und Berichtspflichten. Es
20 erscheint fraglich, inwieweit durch diese Prüf- und Berichtspflichten tatsächlich Missbrauch
21 wesentlich verringert werden kann. Besser wäre es, bei Missbrauch konkrete Maßnahmen zu
22 ergreifen, z.B. diese Länder vom Informationsaustausch vorübergehend auszuschließen.

⁴ Laut Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 04. Mai 2021 zu ´Datenschutz und Menschenrechte im Kampf gegen Steueroa-
sen stärken´ (Drucksache 19/29264) besteht die Gefahr, dass die Daten z.B. durch Hackerangriffe veröffentlicht werden oder
nicht nur für Besteuerungszwecke genutzt werden, z.B. in der Auseinandersetzung mit unliebsamen politischen GegnernInnen
und kritischen JournalistInnen.